



EINWOHNERGEMEINDE SIGNAU

TARIF

zum Abwasserentsorgungsreglement

23. November 2026

ABWASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat erlassen gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglementes vom 23. November 2026 folgenden

TARIF

Art. 1 Anschlussgebühren

¹ Die Anschlussgebühr für jede angeschlossene Baute und Anlage beträgt CHF 225.00 pro Belastungswert (LU), im Minimum vorbehältlich der Reduktionsfaktoren gemäss Absatz 2 jedoch CHF 1'000.00.

² Gemäss Artikel 24 Absatz 3 des Abwasserentsorgungsreglements reduziert sich für Bauten mit einer Distanz von > 20 m Entfernung zum Anschlusspunkt die Anschlussgebühr wie folgt:

0 – 20 Meter	Kein Abzug
21 – 30 Meter	10%
31 – 40 Meter	15%
41 – 50 Meter	20%
51 – 60 Meter	25%
61 – 70 Meter	30%
71 – 80 Meter	35%
81 – 90 Meter	40%
91 – 100 Meter	45%
101 und mehr Meter	50%

³ Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser wird mit einem Aufwertungsfaktor von 1.1 auf der ordentlichen Anschlussgebühr erhoben.

⁴ Der Gebührenansatz in Absatz 1 basiert auf dem Berner Baukostenindex von 166.3 Punkten (Stand April 2026; Basis April 1987: 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt. Die jeweils gültigen Gebührensätze werden vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 2 Jährlich wiederkehrende Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr pro LU beträgt CHF 7.00.

² Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb pro LU beträgt CHF 7.00.

³ Die Gebühr für die Einleitung von Regen- und Strassenabwasser in die Kanalisation wird mit einem Aufwertungsfaktor von 1.1 auf der Grundgebühr erhoben.

Art. 3 Jährliche wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m³ eingeleitetes Abwasser beträgt CHF 1.50.

Art. 4 Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Auf den 30. Juni kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf den Wasserverbrauch der ersten 6 Monate des Vorjahres stützt.

Art. 5 Mehrwertsteuer

Die aufgeführten Gebührenansätze verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Art. 6 Zuständigkeiten

Für die Festlegung der Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Art. 7 Inkrafttreten

¹ Die Tarifbestimmungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Insbesondere aufgehoben wird der Tarif zum Abwasserreglement vom 3. Juni 2013, mit seinen Nachträgen.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung am 23. November 2026 und durch den Gemeinderat am ____.

Signau, ____

Gemeinderat Signau

Arno Jutzi
Präsident

Peter Gerber
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 30 Tage vor der Beschlussfassung durch das zuständige Organ öffentlich aufgelegt worden ist. Die Beschlussfassung sowie die Auflage- und Beschwerdefristen wurden am ____ im Anzeiger Oberes Emmental publiziert.

Es wurden keine Beschwerden eingereicht.

Signau, ____

Peter Gerber
Gemeindeschreiber